

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 2801/05

verkündet am 26.03.2008,
Justizangestellte Beau
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5 081 645 -163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1 . Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
26, März 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Niederau-Frey als Einzelrichte-
rin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger reiste am 03.03.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 06.03.1992 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er machte im Wesentlichen geltend, er habe die Schule nicht besucht und habe den Militärdienst noch nicht abgeleistet. Seit 1991 sei er Sympathisant der PKK. Sie würden in der Türkei unterdrückt und ausgebeutet. Sie hätten keine Rechte. Er lebe in ständiger Angst. Nachts habe er nicht einschlafen können, weil er Angst gehabt habe, dass jemand an ihre Haustür klopfte und sie abhole. Im Januar 1992 seien zwei seiner Freunde, die für die PKK gekämpft hätten, von Sondereinheiten getötet worden. Ein weiterer sei verwundet worden. Aus Protest dagegen hätten er und drei Freunde von ihm am 26.01.1992 in der Stadt Flugblätter der ERNK verteilt, bei der es sich um eine Unterorganisation der PKK handele, die den Guerillakampf unterstütze. Das Flugblatt habe einen Aufruf an das kurdische Volk enthalten und den Familien der Getöteten Beileid ausgedrückt. Die Freunde seien dann festgenommen worden, weil einer von ihnen in einer Bäckerei von einem Polizisten in Zivil beobachtet worden sei. Er selbst, der Kläger, sei nach Diyarbakir geflohen, wo er sich eine Woche lang bei Verwandten aufgehalten habe. Danach sei er nach Istanbul geflohen. Dort habe er sich zur Ausreise entschlossen. Die drei Flugblattverteiler seien noch immer im Gefängnis. Er gehe davon aus, dass sie gefoltert und dabei seinen Namen verraten würden.

Mit bestandkräftig gewordenem Bescheid vom 27.03.1992 erkannte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend: Bundesamt) den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen.

Mit Schreiben vom 18.12.2003 teilte die Landeshauptstadt Hannover dem Bundesamt mit, dass der Kläger während seines bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Zuletzt sei er „wegen unerlaubter Abgabe mit Betäubungsmitteln“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Es werde um Mitteilung gebeten, ob die Asylberechtigung und die Feststellung zu den Voraussetzungen nach § 51 AuslG widerrufen werden könnten.

Mit verwaltungsinterner Verfügung vom 29.01.2004 leitete das Bundesamt wegen der seiner Auffassung nach seit dem Jahr 1992 in der Türkei inzwischen eingetretenen Entwicklung gegen den Kläger ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 16.02.2005 erläuterte das Bundesamt dem Kläger die Gründe für den beabsichtigten Widerruf seiner

Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 AuslG. Gleichzeitig teilte es die Absicht mit, feststellen zu wollen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Hieraufhin meldete sich unter dem 22.03.2005 der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers und bat um Zustellung des Widerrufsbescheides.

Mit **Bescheid vom 11.05.2005** widerrief das Bundesamt die Feststellung der Asylanerkennung und des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG vom 27.03.1992. Außerdem stellte es fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Zur Begründung führte das Bundesamt unter Hinweis auf verschiedene Erkenntnismittel und obergerichtliche Rechtsprechung im Wesentlichen aus, die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. In der um Eintritt in die Europäische Union bemühten Türkei sei unter der neuen Regierung eine dramatische Lageveränderung eingetreten. Außerdem sei die Volksgruppe der Kurden in der Türkei keinen landesweiten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Dies gelte auch für den Osten und Südosten der Türkei. Unabhängig davon bestehe für die Kurden im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative. In Anbetracht der Verhältnisse im Westen der Türkei sei mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass Kurden aus dem Osten der Türkei in der Westtürkei keine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundlage fänden. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, aus denen der Ausländer die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien - insbesondere angesichts der Entwicklung in der Herkunftsregion - nicht ersichtlich. Wegen der weiteren Begründung nimmt das Gericht auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Der Kläger hat am 13.05.2005 Klage erhoben.

Er macht im Wesentlichen unter Hinweis auf zahlreiche ins Deutsche übersetzte Artikel aus türkischen Zeitungen aus dem Zeitraum Februar 2004 bis Ende 2005 und auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 28.11.2005-4 K 13001/05-geltend, die von der Beklagten behauptete strukturelle Änderung der politischen Verhältnisse in der Türkei werde bestritten. Die Beklagte verkenne, dass sich am Wesen des türkischen Staatssystems (Staat im Staate) nichts geändert habe. Die Türkei sei ein zweigesichtiger Staat. Die gesetzlichen Änderungen in der Türkei lieferten keinen Grund, die auf die Realität bezogene Prognose zu ändern. Wegen der Einzelheiten nimmt das Gericht auf den Schriftsatz vom 17.01.2006 Bezug.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.05.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt den Ausführungen des Klägers mit Schriftsatz vom 03.02.2006 entgegen und führt im Wesentlichen aus, die vom Kläger vertretene Theorie vom „Staat im Staat“ könne sie nicht teilen. Das Auswärtige Amt habe in den vergangenen Jahren Fälle, in denen Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen konkret vorgetragen worden seien, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten überprüft. Die Vorwürfe hätten lediglich in Einzelfällen durch unabhängige Beobachter bestätigt werden können. Seit fast vier Jahren sei dem Amt kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter oder ehemaliger Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei. In den beiden letzten Jahren sei kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung herangetragen worden. Das Amt gehe davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei lediglich auf Grund von vor der Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich sei. Misshandlung oder Folter allein auf Grund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt worden sei, schließe das Auswärtige Amt aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes (2 Hefte) und die nach den der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers übersandten Erkenntnismittellisten herangezogenen Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 11.05.2005 ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten. Der Bescheid ist deshalb aufzuheben (§113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 27.03.1992 für den Kläger erfolgten Feststellung der Anerkennung als Asylberechtigter und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S.1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung

der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2 a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asylanererkennung spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01.01.2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hat das Bundesamt mit dem Bescheid vom 11.05.2005 beachtet. Ob der Widerrufsbescheid unverzüglich i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangen ist, bleibt hier offen; denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile v. 20.03.2007 - 1 C 21.06 - und vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris) dient das in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmte Gebot der Unverzüglichkeit des Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen. Der betroffene Ausländer kann insoweit nicht mit Erfolg geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG geltenden materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Asylanererkennung des Klägers und der Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG liegen jedoch nicht vor.

Ob der Kläger bei einer - asylrechtlich unterstellten - Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Schutz vor Verfolgung fände, beurteilt sich nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Dieser Maßstab ist hier im Hinblick auf den Bescheid vom 27.03.1992 zugrunde zu legen. Danach hat der Kläger sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit wäre nur dann anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, er stattdessen eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung geltend macht, die in keinem Zusammenhang mit der früheren Verfolgung steht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. u.a. den Beschluss vom 24.05.2006 - 1 B 128/05 -, Rdnr. 6, m. w. N., juris, das Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, Rdnr. 16, juris, und das Urteil vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, Rdnr. 25, juris; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 17.07.2007 - 11 LB 332/03 -, Rdnr. 45, juris). Das ist hier nicht der Fall. Der Kläger macht geltend, die von der Beklagten behauptete strukturelle Änderung der politischen Verhältnisse in der Türkei sei nicht eingetreten. Die Beklagte verkenne, dass sich am Wesen des türkischen Staatssystems (Staat im Staate) nichts geändert habe. Die Türkei sei ein zweigesichtiger Staat. Die gesetzlichen Änderungen in der Türkei lieferten keinen Grund, die auf die Realität bezogene Prognose zu ändern.

Im Hinblick auf die aktuelle Auskunftslage zur Türkei kann gegenwärtig nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich die Menschenrechtsslage in der Türkei nachhaltig verändert und verfestigt hat, so dass ein "Wegfall der Umstände", die

zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, im Sinne des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 Genfer Konvention bzw. des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG vorliegt.

Durch die Gesetzes- und Verfassungsänderungen der letzten Jahre sowie durch weitere Reformmaßnahmen konnten hinsichtlich der Menschenrechtslage in der Türkei zwar deutliche Fortschritte erzielt werden, die insbesondere die Rechte Inhaftierter gestärkt haben und der Eindämmung von Folter und Misshandlung dienen. Wegweisendes Ereignis ist der Beginn von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei zum 03.10.2005. Der sich in großen Teilen der türkischen Gesellschaft vollziehende "Mentalitätswandel" hat jedoch noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz erfasst. Die AKP-Regierung der Türkei hat zwar alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt, Folter und Misshandlung im Rahmen einer "Null-Toleranz-Politik" zu unterbinden. Trotz dieser gesetzgeberischen Maßnahmen und trotz einiger Verbesserungen ist die Strafverfolgung von Foltertätern jedoch immer noch unbefriedigend. In tatsächlicher Hinsicht ist es der Regierung bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Die z.B. seit Januar 2004 geltenden Regelungen, dass außer auf Verlangen des Arztes Vollzugsbeamte nicht mehr bei der Untersuchung von Häftlingen anwesend sein dürfen und das Untersuchungsergebnis direkt dem Staatsanwalt auszuhändigen ist, werden nicht durchgehend angewandt. Dies macht den Nachweis von Folter und Misshandlungen und damit die strafrechtliche Verfolgung der Täter schwierig. Außerdem liegen keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Gewahrsamnahmen durch Zivilisten oder durch Sicherheitskräfte in Zivil mit Misshandlung oder Folter vor Antritt der Gewahrsamnahme kommt (vgl. Auswärtiges Amt (AA), Lagebericht vom 25.10.2008, Bl. 5, 29 f.).

Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf den vorgenannten Lagebericht vorträgt, die vom Kläger vertretene Theorie vom „Staat im Staat“ nicht teilen zu können und gleichzeitig auf die Situation von aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter oder ehemaliger Asylbewerber eingeht, ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Bericht *zur Rückkehr von anerkannten Asylbewerbern*, deren Anerkennung widerrufen worden ist, nicht verhält. Im Hinblick hierauf ist darauf zu verweisen, dass nach dem gen. Lagebericht (insbesondere abgeschobene) Personen einer Routinekontrolle unterzogen werden, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Besteht der Verdacht einer Straftat, was im vorliegenden Fall hinsichtlich des ursprünglichen Vortrags des Klägers zu seinen politischen Aktivitäten für die PKK nicht auszuschließen ist, werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Hierbei ist ferner von Gewicht, dass nach Angaben türkischer Behörden entsprechend dem Runderlass des türkischen Innenministeriums vom 18.12.2004 ab Mitte Februar 2005 alle bestehenden Suchvermerke in den Personenstandsregistern gelöscht worden seien. Es bestehe für das Auswärtige Amt deshalb keine Möglichkeit mehr, das Bestehen von Suchvermerken zu verifizieren, auch nicht über die bisher damit befassten Vertrauensanwälte (vgl. AA, Lagebericht vom 25.10.2008, Bl. 38). Im Hinblick auf die mangelnde Gewähr der tatsächlichen Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften in der Türkei kann nach Auffassung des

Gerichts nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für den Kläger (auch) nach dem langen Zeitraum nach seiner Ausreise aus der Türkei im Jahr 1992 weiterhin ein Suchvermerk im Personenstandsregister seines Heimatortes besteht und ihm infolgedessen nach einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung droht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Niederau-Frey